
Richtlinie der Gemeinde Hude (Oldb) für die Seniorenarbeit

(Fassung mit Änderung vom 13.05.2004)

§ 1

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird Seniorenarbeit nach dieser Richtlinie gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Senioren nach dieser Richtlinie sind alle, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereine, Gruppen, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die

- a. ihren Sitz in der Gemeinde Hude (Oldb) haben,
- b. mindestens 20 Mitglieder haben,
- c. Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie betreiben.

§ 3

Die Zuschussanträge nach dieser Richtlinie sind über die Seniorenvertretung an die Gemeinde Hude zu richten. Die Seniorenvertretung bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 bis 2 c.

§ 4

Die durch die Gemeinde Hude (Oldb) zur Verfügung gestellten Mittel werden den Antragstellern als Pauschalsumme zur Verfügung gestellt. Seniorenarbeit im Sinne der Richtlinie sind Veranstaltungen, die Geselligkeit und Unterhaltung fördern sowie Bildung und kultureller Arbeit dienen. Die Vereinigungen im Sinne des § 2 erhalten einen Betrag von bis zu 1,- € pro Mitglied/Jahr. Daneben wird ein Grundbetrag gezahlt, der sich wie folgt staffelt:

- bis 50 Mitglieder 51,00 €
- bis 100 Mitglieder 77,00 €
- bis 200 Mitglieder 100,00 €
- über 200 Mitglieder 130,00 €

Die Förderhöhe des Pro-Kopf-Betrages ist auf eine Mitgliederzahl von max. 300 begrenzt.

§ 5

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder ist die Mitgliederbestandsmeldung, die von den Vereinigungen zum 01.02. eines jeden Jahres einzureichen ist.

Der Zuschuß wird den Antragstellern auf der Basis der eingereichten Mitgliederbestandsmeldung im Voraus auf das laufende Jahr gewährt.

Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Sollte sich im laufenden Jahr herausstellen, daß die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nicht erfüllt waren, kann der Zuschuß zurückgefordert werden.

§ 6

Die Richtlinie der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Altenbetreuung vom 23.05.1985 tritt ab 01.01.1998 außer Kraft. Die Richtlinie über die laufende Förderung der Seniorenarbeit gilt rückwirkend ab 01.01.1998.

Die Änderung der Richtlinie für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Hude (Oldb) tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

(Beschluss des Rates der Gemeinde Hude (Oldb) vom 13.05.2004)